

**BOUTTEFROY Evelyne**

**From:** BONNOR Peter  
**Sent:** 22 February 2010 12:07  
**To:** Complaints Secretariat  
**Subject:** FW: Meine Beschwerde gegen die Europäische Kommission vom 09.02.2010 - Ergänzung  
**Importance:** High  
**Attachments:** Meine Beschwerde gegen die Europäische Kommission vom 09.02.2010 - Ergänzung

Dear colleagues,

Please find attached FC to a recent new Guido Strack complaint.

NB: He sent his new complaint on 9 February - I thought I had passed it on to you for registration, but I probably somehow made a mistake (I don't find an outgoing email from me to you, asking for registration). If that is the case, please register the text below as a new complaint, and do not send an acknowledgment of receipt (I've just spoken to Guido Strack).

Call me if anything not clear.

thanks!

bw,

Peter



----- Weitergeleitete Nachricht ----- Von: Guido Strack <stracgu@googlemail.com> Datum: 9. Februar 2010 16:44 Betreff: Neue Beschwerde gegen die Europäische Kommission  
 An: [EO@ombudsman.europa.eu](mailto:EO@ombudsman.europa.eu) Cc: [peter.bonnor@ombudsman.europa.eu](mailto:peter.bonnor@ombudsman.europa.eu)

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Diamandouros,

leider sehe ich mich erneut gezwungen, bei Ihnen eine Beschwerde gegen die Europäische Kommission zu erheben.

Die Einzelheiten entnehmen Sie bitte der beigefügten Verwaltungsbeschwerde. Diese Verwaltungsbeschwerde iSd Art. 90 Absatz 2 des Beamtenstatuts hatte ich per Email am 6.10.2009 an die Kommission gerichtet. Die Beschwerde ist ausweislich des ebenfalls beigefügten Schreibens der Kommission vom 9.10.2009 dieser auch am 6.10.2009 zugegangen und unter dem Aktenzeichen R/464/09 registriert worden. Die viermonatige Frist nach Art. 90 Abs. 2 a.E. ist zwischenzeitlich verstrichen, ohne dass mir jenseits der Registrierung eine weitere Reaktion seitens der Kommission zugegangen wäre. Die Beschwerde an Sie ist daher nunmehr zulässig.

Die Beschwerde ist auch begründet. Die Kommission hätte bereits auf mein Ausgangsschreiben an Herrn Dr. Kasel, spätestens aber auf meine Verwaltungsbeschwerde hin, den für mich zuständigen Invaliditätsausschuss mit der Frage einer möglichen Feststellung der Dauerhaftigkeit meiner Invalidität befassen müssen. Eine Entscheidung in jener letztlich medizinischen Frage steht ausschließlich jenem Gremium, und zwar nur als ganzem zu. Dessen Befassung war angesichts des eindeutigen Gutachtens meines behandelnden Arztes auch notwendig. Ferner ist die von mir beantragte Entscheidung auch nicht rechtlich unmöglich da eine entsprechende Entscheidung ausweislich verschiedener Gerichtsentscheidungen in anderen Fällen früher bereits ergangen ist. Der Invaliditätsausschuss hat insoweit zwar sicherlich ein weites Ermessen, dieses kann er jedoch nur als Gesamtgremium ausüben (nicht allein sein Vorsitzender und selbst dann würde es ja noch an der notwendigen Mitteilung und Begründung einer evtl. Ablehnungsentscheidung fehlen) und das Gremium musste sein Ermessen auf meinen begründeten Antrag

23/02/2010

hin auch ausüben (wofür die Kommission die rechtliche Verantwortung trägt). Dies folgt letztlich aus dem Sinn und Zweck der Existenz des Invalitätsausschusses aus den Grundsätzen guter Verwaltung und angesichts der von meinem Arzt dargestellten Gesundheitsgefährdungen durch zu vermeidende, meine Traumatisierung aktualisierende, Ereignisse (wie auch diese jetzt leider notwendig gewordene erneute Beschwerde) auch aus dem Grundrecht auf körperliche und geistige Unversehrtheit und aus dem Fürsorgegrundsatz. In dem die Kommission auch meine Verwaltungsbeschwerde nunmehr unbeantwortet ließ, hat sie mich in jenen Rechten verletzt, was ich hiermit rüge. Im übrigen verweise ich auf die Argumentation der Verwaltungsbeschwerde.

Ich würde mich sehr freuen, wenn Sie dieses Verfahren beschleunigt behandeln und bei der Kommission darauf hinwirken könnten, mir noch innerhalb der Frist des Artikels 91 Absatz 3 des Statuts eine rechtmäßige Beantwortung meiner Verwaltungsbeschwerde zuzustellen. Sollte mir zwischenzeitlich außerhalb dieses Beschwerdeverfahrens noch eine Reaktion der Kommission zugehen, werde ich Sie darüber selbstverständlich umgehend informieren.

Mit freundlichem Gruß

Guido Strack  
Allerseelenstr. 1n  
D-51105 Köln  
+49 221 1692194

**BESCHWERDE (Artikel 90 Absatz 2)**

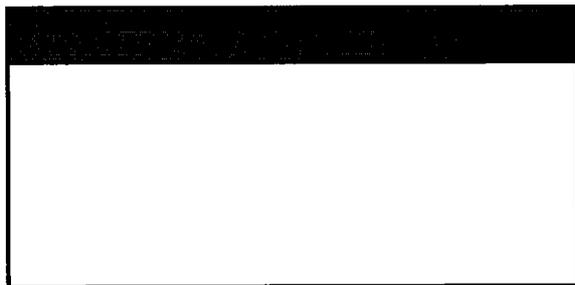
Vordruck für das Deckblatt zur Einreichung des Antrags bzw. der Beschwerde bei der GD ADMIN.B.2  
(E-Mail: ADMIN MAIL B2 oder Büro SC 11 4/57)

Name, Vorname <sup>1</sup> : . S T R A C K Guido.....
Personalnummer: .....134756 ex6499.....Besoldungsgruppe ...A 10*04....
Dienstliche Verwendung (GD, Dienststelle usw.): exESTAT/B/5 – Bech A2/168 – nunmehr invalidisiert
Anschrift: .....Allerseelenstr. 1n.....D-51105 Köln.....
Telefon: .....+49 221 169 2194 (pr.)

<b>Betreff/Gegenstand:</b> ..... (Nicht-)Beantwortung meines Antrages an Herrn Dr. Kasel vom 22.04.2009
<b>Beanstandete Entscheidungen</b> (nur bei einer Beschwerde auszufüllen): Stillschweigende Ablehnung des Antrages am 22.8.2009

Anbei übermittle ich zur Registrierung meine Beschwerde

Datum und Ort: ...Köln,  
06.10.2009.....  
Unterschrift :



**\* Nichtzutreffendes bitte streichen.**

N.B.: Das Verfahren für die Bearbeitung von Anträgen und Beschwerden ist in den Verwaltungsmitteilungen Nr. 110-2004 vom 10.09.2004 bekannt gegeben worden. Wenn Sie binnen vier Monaten nach dem Tag der Einreichung des Antrags/der Beschwerde keine begründete Entscheidung erhalten, gelten die in den Artikeln 90 und 91 des Statuts vorgesehenen Fristen.

<sup>1</sup> Wird eine Beschwerde von mehreren Personen eingereicht, ist im Rahmen des Möglichen eine Liste mit den Namen und der Dienstanschrift der betreffenden Personen beizufügen.

Guido Strack  
Personalnummer: 134756 ex6499

Köln, den 6. Oktober 2009

**An die Anstellungsbehörde  
(A.I.P.N.)  
der Kommission der  
Europäischen Union**

## **BESCHWERDE**

gemäß Artikel 90 Punkt 2 des Statuts der Beamten der Europäischen  
Gemeinschaften

### **Anträge:**

Ich beantrage:

1. die gemäß Artikel 90 Absatz 1 Satz 3 des Statuts ergangene implizite ablehnende Entscheidung auf meinen Antrag an Dr. Kasel vom 22.04.2009 aufzuheben,
2. auf meinen Ausgangsantrag vom 22.04.2009 seitens der Invaliditätskommission und soweit notwendig der Kommission die Dauerhaftigkeit meiner Dienstunfähigkeit unter Verzicht auf weitere Überprüfungen festzustellen, hilfsweise eine Befassung und Entscheidung der Invaliditätskommission und soweit notwendig der Kommission mit dieser Frage einzuleiten und herbeizuführen.,
3. die Zahlung einer angemessenen Entschädigung für durch das bisherige Verhalten (insbesondere Unterlassen) des Dr. Kasel - und gegebenenfalls von weiteren der Personen deren Verhalten der Kommission zurechenbar ist - hinsichtlich der Bescheidung meines Antrages herbeigeführten rechtswidrigen Verzögerungen und die dadurch bei mir eingetretenen Schäden.

Ich der Unterzeichnende, Guido Strack,  
ehemaliger Beamter bei der Kommission der EU unterbreiten Ihnen die folgende  
Beschwerde gemäß Artikel 90, Punkt 2 des Statuts der Beamten der  
Europäischen Gemeinschaften,

## **I. Sachverhalt:**

1. Ich bin seit dem 1.4.2005 nach Artikel 78 Absatz 5 des Statuts im vorzeitigen Ruhestand.
2. Es besteht eine Invaliditätskommission unter dem Vorsitz von Dr. Kasel, der zwei weitere Ärzte, darunter der von mir benannte Dr. Köllner angehören.
3. Mit Datum vom 23.03.2009 erhielt ich ein Schreiben von Dr. Kasel (Anlage 1) welches rechtswidrig nicht auf Deutsch sondern in Französisch ausgefertigt war.
4. Ich versuchte in der Folge mehrfach durch Anrufe beim medizinischen Dienst in Luxemburg mit Herrn Dr. Kasel in Kontakt zu kommen. Ich wollte Auskunft darüber, worum es bei diesem Schreiben geht und ihn persönlich zu dem Fortgang meines Verfahrens befragen. Mal hieß es Herr Dr. Kasel sei nicht da, mal er sei in einem Gespräch und mal ich solle zu einem späteren Zeitpunkt zurückrufen, bzw. er würde mich zurückrufen. Aber auch weitere Anrufe meinerseits, auch zu den mir zuvor genannten Terminen, blieben erfolglos. Auch der zugesagte Rückruf erfolgte nie. Dies alles halte ich für ein unwürdiges und gegen die gute Verwaltungspraxis verstoßendes Verhalten welches bei der Zumessung des geforderten Schadensersatzes ebenfalls zu berücksichtigen sein wird.
5. Nachdem ich mir mit Hilfe Dritter den Inhalt des Schreibens von Dr. Kasel erschlossen hatte, wonach es um die Zusendung ärztlicher Stellungnahmen zwecks Überprüfung meines Gesundheitszustandes im Hinblick auf das Fortbestehen meiner Invalidität ging, bat ich meinen behandelnden Arzt Dr. Pastors um ein Attest. Dieses wurde mir am 16.04.2009 erteilt (Anlage 2 zugleich Anhang des Schreibens an Dr. Kasel).
6. Aus diesem Attest geht u.a. hervor, dass mit Blick auf meine verfestigte posttraumatische Belastungsstörung (F43.1) weitere aktualisierende Ereignisse, wie z.B. rechtliche Auseinandersetzungen oder auch medizinische Überprüfungen vermieden werden müssen und dass außerdem eine Rückkehr in den Dienst dauerhaft ausgeschlossen werden muss.
7. Da dieses Ergebnis mit meinen persönlichen Erfahrungswerten übereinstimmt und ich außerdem weiß, dass in anderen ähnlichen Fällen seitens der jeweiligen Invaliditätskommissionen und der Kommission entschieden worden war, auf ärztliche Überprüfungen der Invalidität zu verzichten, entschloss ich mich, die Übersendung des Attestes des Dr. Pastors an Dr. Kasel in meinem Schreiben vom 22.04.2009 (Anlage 3) mit weiteren Informationen zum Fortgang meines Falles seit der Invalidisierung und mit einem Antrag zu kombinieren. Letzterer lautete:

*„Unter Bezugnahme auf die Feststellung von Dr. Pastors beantrage ich, dass der Invaliditätsausschuss beschließen möge, die Dauerhaftigkeit meiner Dienstunfähigkeit unter Verzicht auf weitere Überprüfungen festzustellen.“*

8. Entgegen meiner Erwartungen bekam ich in der Folge weder von Dr. Kasel noch seitens der Kommission irgendeine Reaktion auf mein Schreiben vom 22.04.2009.
9. Eine nach Ablauf von mehreren Monaten meinerseits durchgeführte Nachfrage bei dem von mir für die Invaliditätskommission benannten Dr. Köllner ergab außerdem, dass dieser weder seitens der Kommission noch durch Dr. Kasel über mein Schreiben informiert oder in eine Entscheidung über die dort aufgeworfenen Fragen involviert worden war.

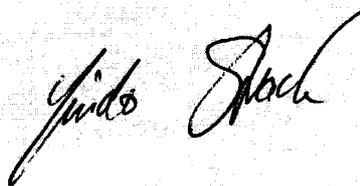
## **II. Zulässigkeit:**

10. Diese Beschwerde richtet sich gegen die stillschweigende Zurückweisung meines Antrages vom 22.04.2009, bei dem es sich um einen Antrag im Sinne des Artikels 90 Absatz 1 des Statuts handelte. Ausweislich von Artikel 90 Absatz 1 des Statuts gilt dieser Antrag als am 22.8.2009 stillschweigend zurückgewiesen.
11. Diese Beschwerde nach Artikel 90 Absatz 2 des Statuts wird am 01.10.2009 eingelegt, demnach innerhalb der Frist von 3 Monaten, die im Statut vorgesehen ist, sie ist daher zulässig.
12. Es liegt auch eine Beschwer vor, da mir ein Anspruch auf positive Bescheidung, jedenfalls aber mindestens ein Anspruch auf Beratung und rechtmäßige Entscheidung über meinen Antrag vom 22.04.2009 zusteht. Dies ergibt sich angesichts der geschilderten Umstände und deren Bestätigung durch das ärztliche Attest des Herrn Dr. Pastors rechtlich sowohl unter dem Gesichtspunkt des Fürsorgeprinzips als auch unter jenen des Gleichbehandlungsgrundsatzes, des Grundrechts auf physische und psychische Integrität (Artikel 8 EMRK und Artikel 3 Grundrechtscharta) und der Rechte auf eine wirksame Beschwerde (Artikel 13 EMRK) sowie auf eine gute Verwaltung (Artikel 41 Grundrechtscharta).
13. Der Zulässigkeit dieses Antrages kann auch nicht entgegengehalten dass vorliegend die Frist aus Artikel 90 Absatz 1 Satz 3 des Statuts nicht anwendbar wäre. Dies könnte nämlich allenfalls dann gelten, wenn Herr Dr. Kasel die vorliegend für eine Entscheidung zuständige Invaliditätskommission – also auch Herr Dr. Köllner – mit der Angelegenheit befasst hätte. Dies ist aber gerade nicht erfolgt. Dies obwohl die verstrichenen vier Monate hierfür eine völlig angemessene Frist darstellten, die ungenutzt und somit auch rechtswidrig verstreichen gelassen wurde.

### **III. Begründetheit:**

14. Der Antrag zu Nr. 1 und der Antrag zu Nr. 2 sind begründet. Mir steht nämlich ein Anspruch auf positive Bescheidung, jedenfalls aber mindestens ein Anspruch auf Beratung und rechtmäßige Entscheidung über meinen Antrag vom 22.04.2009 zu. Dies ergibt sich angesichts der geschilderten Umstände und deren Bestätigung durch das ärztliche Attest des Herrn Dr. Pastors rechtlich sowohl unter dem Gesichtspunkt des Fürsorgeprinzips als auch unter jenen des Gleichbehandlungsgrundsatzes, des Grundrechts auf physische und psychische Integrität (Artikel 8 EMRK und Artikel 3 Grundrechtscharta) und der Rechte auf eine wirksame Beschwerde (Artikel 13 EMRK) sowie auf eine gute Verwaltung (Artikel 41 Grundrechtscharta).
15. Der Antrage zu Nr. 3 ist ebenfalls begründet. Durch die Nichtreaktion seitens des Herrn Dr. Kasels und der Kommission sind mir weitere psychische Gesundheitsschäden zugefügt worden, deren Verursachung rechtswidrig und der Kommission zurechenbar ist. Diese Schäden werden bis zu einem rechtmäßigen Abschluss des Verfahrens auch ständig perpetuiert.
16. Der bei mir verursachte Gesundheitsschaden besteht dabei zum einen in der fortbestehenden Unsicherheit hinsichtlich der Frage wie über meinen Antrag entschieden werden wird, zum anderen darin, dass ich durch die Nichtreaktion gezwungen werde mit diesem Schreiben eine weitere rechtliche Auseinandersetzung mit der Kommission zu beginnen.
17. Wie sich bereits aus dem Gutachten von Dr. Pastors ergibt sind aber gerade dies aktualisierende Ereignisse die bei mir zum verstärkten Auftreten posttraumatischen Reaktionen und auch zur weiteren im Attest von Dr. Pastors ebenfalls angesprochenen psychosomatischen Verschlechterung meines Gesundheitszustandes führen. Soweit Sie dies für notwendig erachten, können Sie diesbezüglich auch gerne direkt mit Herrn Dr. Pastors Kontakt aufnehmen um sich dies alles von ihm nochmals bestätigen zu lassen.
18. Es wäre für Herrn Dr. Kasel ohne Probleme möglich gewesen innerhalb eines angemessenen Zeitraums – z.B. innerhalb von 6 Wochen – die anderen Mitglieder der Invaliditätskommission über mein Schreiben vom 22.04.2009 und den darin enthaltenen Antrag zu informieren und einen Beratungs- und Entscheidungsprozess diesbezüglich einzuleiten. Spätestens mit dem Ablauf von 4 Monaten ist jegliche dafür noch als angemessen zu betrachtende Frist abgelaufen. Herr Dr. Kasel hat sich also rechtswidrig verhalten, in dem er dies unterlassen hat.

19. Das rechtswidrige Verhalten des Dr. Kasel war im übrigen auch für meine Schäden kausal, da ich dann ja spätestens bei meiner Rückfrage bei Dr. Köllner die Information erhalten hätte, dass eine Beratung eingeleitet worden ist, dass also alles seinen geregelten Gang geht und mit einer baldigen Entscheidung zu rechnen ist. Dann wären meine jetzt bestehende Unsicherheit und auch die vorliegende Beschwerde vermieden worden.
20. Herr Dr. Kasel ist vorliegend nicht als Privatperson sondern in seiner Rolle als Vorsitzender der bei der Kommission bestehenden Invaliditätskommission, als Mitarbeiter der Kommission und als von dieser offiziell benannter Arzt untätig geblieben, sein Verhalten ist dieser also in vollem Umfange zurechenbar. Diese ist daher, da wie gezeigt auch alle weiteren Voraussetzungen vorliegen, zum Ersatz des hier geltend gemachten Schadens verpflichtet.
21. Bei der Bemessung des zu zahlenden Schadensersatzes ist im übrigen auch zu berücksichtigen, dass durch eine dauerhafte Invalidisierung und eine insoweit dann endgültige Entscheidung die Möglichkeit eröffnet würde auch in anderer Hinsicht einen Abschluss des Dauerkonflikts und eine Konsolidierung meines Gesundheitszustandes zu erreichen. Die darin liegende Chance aber leider zumindest bisher ungenutzt blieb.
22. Sowohl die materiellen Anträge Nr. 1 und Nr. 2 als auch der Schadensersatzantrag zu Nr. 3 sind daher auch begründet.



**Guido Strack**

**Anlagen:**

- 1. Schreiben von Dr. Kasel vom 23.03.2009**
- 2. Ärztliches Attest von Dr. Pastors vom 16.04.2009**
- 3. Schreiben an Dr. Kasel vom 22.04.2009**



COMMISSION EUROPÉENNE  
DIRECTION GÉNÉRALE  
PERSONNEL ET ADMINISTRATION  
Direction C - Politique sociale et de santé  
Service médical et interventions psychosociales - Luxembourg

Luxembourg, le 23 mars 2009  
FK/BG D(2009)

STRACK GUIDO

TAUNUSSTRASSE 239  
51105 KOLN  
Allemagne

Réf: N° «per\_num»

**Objet :** Contrôle médical suivant l'article 15, annexe VIII du statut.

Monsieur,

Selon l'article 15, annexe VIII du statut, l'institution peut faire examiner périodiquement les anciens fonctionnaires bénéficiant d'une pension d'invalidité et qui n'ont pas atteint l'âge de 60 ans. Dans ces conditions, je vous demanderais de bien vouloir me faire parvenir par votre médecin traitant un certificat médical m'indiquant votre état actuel de santé, de façon suffisamment détaillée et statuant sur la nécessité ou non de votre maintien en position d'invalidité.

D'avance, je vous remercie et vous prie de croire, Monsieur, à l'assurance de mes meilleurs sentiments.

Dr F. Kasel

**Gemeinschaftspraxis  
für Psychiatrie und Psychotherapie  
Ebertplatz 2  
50668 Köln**

**Dr. med. Dipl. Psych. W. Pastors**  
Facharzt für Psychotherapeutische Medizin  
Facharzt für Nervenheilkunde  
Psychotherapie / Sozialmedizin

**Rezvan Leidinger**  
Fachärztin für Psychiatrie  
Psychotherapie

Köln, 16.04.2009

**Nervenärztliches Attest**

**Strack, Guido, \* 07.11.1964, wohnh. Allerseelenstr. 1 n, 51105 Köln**

Bei Herrn Strack der sich seit 04.04.2006 in meiner nervenärztlichen und psychotherapeutischen Behandlung befindet, hat sich der Gesundheitszustand weiter verschlechtert; insbesondere haben sich zusätzlich zur depressiven Anpassungsstörung (F43.2) ein burn-out-Syndrom (Z73), sowie eine Somatisierungsstörung (F45.0) entwickelt. Letztere geht u.a. mit Cephalgien, Tics des Gesichtsmuskels sowie einer somatoformen Schmerzstörung (F45.4) im Bereich der Rückenmuskulatur einher.

Die beschriebenen chronischen Gesundheitsstörungen haben sich infolge eines mittlerweile acht-jährigen Konflikts mit der EU-Kommission zu einer posttraumatischen Belastungsstörung (F43.1) verfestigt. Aktualisierende Ereignisse, wie z.B. weitere rechtliche Auseinandersetzungen oder auch medizinische Überprüfungen müssen vermieden werden. Eine Rückkehr in den Dienst muss dauerhaft ausgeschlossen werden.

  
Dr.med.Dipl.Psych.W.Pastors

**Gemeinschaftspraxis  
für Psychiatrie und Psychotherapie  
Dr. med. Dipl. Psych. W. Pastors  
R. Leidinger  
Ebertplatz 2, 50668 Köln  
Tel. (0221) 12 19 41  
Fax (0221) 912 32 53**

**Telefon: (0221) 121941  
Telefon: (0221) 9123252  
Telefax: (0221) 9123253  
E-Mail : pastors.leidinger@t-online.de**

**Kontoverbindung:  
Dt. Apotheker- und Ärztebank eG  
Kontonummer: 0006602711  
Bankleitzahl: 300 606 01**

**Guido Strack**  
**Allerseelenstr. 1n**  
**51105 Köln**  
**Tel.: 0221 1692194**

Guido Strack – Allerseelenstr. 1n – 51105 Köln

Köln, 22.04.2009

Herrn Dr. F. Kasel (persönlich)  
Europäische Kommission  
Batiment Drosbach DRB B-1  
12, rue Guillaume Kroll  
L-1882 Luxembourg

**Ihr Schreiben vom 23.3.2009**  
**Medizinische Kontrolle nach Art. 15 Annex VIII des Beamtenstatuts**  
**Num-Pers.: 134756**

Sehr geehrter Herr Dr. Kasel,

in Beantwortung Ihres Schreibens vom 23.3.2009 sende ich Ihnen anbei das nervenärztliche Attest meines behandelnden Facharztes Dr. Pastors vom 16.4.2009.

Unter Bezugnahme auf die Feststellung von Dr. Pastors beantrage ich, dass der Invaliditätsausschuss beschließen möge, die Dauerhaftigkeit meiner Dienstunfähigkeit unter Verzicht auf weitere Überprüfungen festzustellen.

Ergänzend möchte ich noch darauf verweisen, dass sich in den letzten Jahren mein Konflikt mit der EU-Kommission weiter verschärft hat und hierzu folgendes ausführen:

Es gibt mittlerweile acht Entscheidungen des Europäischen Ombudsmanns in denen dieser Fehlverhalten der Kommission mir (als Beschwerdeführer) gegenüber festgestellt hat nämlich: 140/2004/PB, 1434/2004/PB, 3402/2004/PB, 144/2005/PB, 3002/2005/PB, 56/2007/PB, 429/2007/PB und 672/2007/(WP)PB. Aus drei dieser Entscheidungen möchte ich, ohne auf Einzelheiten einzugehen, kurz zitieren, um die Einschätzung des Europäischen Ombudsmanns hinsichtlich der Gesamtsituation zu illustrieren.

*In der Entscheidung 3402/2004/PB verweist der Europäische Ombudsmann darauf, „dass er bereits eine beträchtliche Anzahl von Beschwerden, die der Beschwerdeführer gegen die Kommission (einschließlich OLAF, das zur Kommission gehört) eingereicht hat, bearbeitet hat. Diese Fälle belegen einen allgemeineren und intensiveren Streit zwischen ihnen, in dessen Rahmen das Organ an seinen (häufig auf Prinzipien beruhenden) Standpunkten beharrlich festgehalten hat, selbst wenn der Bürgerbeauftragte sie auf der Grundlage einer gründlichen Analyse nicht für gerechtfertigt hielt.“*

*In der Entscheidung 429/2007/PB heißt es: „... ist offenbar jegliches Vertrauen zwischen dem Beschwerdeführer und der Kommission verloren gegangen. Daher wäre die Suche nach einer einvernehmlichen Lösung – die normalerweise nur angebracht und zweckdienlich ist, wenn eine vernünftige Aussicht auf Kompromisse besteht – in diesem Falle weder realistisch noch sinnvoll“.*

In 672/2007/(WP)PB erinnert der Europäische Ombudsman daran, „dass die Verwaltung nicht nur in gutem Glauben, sondern auch so handeln muss, dass jeder vernünftig denkende Mensch unter den gegebenen Umständen nicht den Eindruck gewinnt, die betreffenden Handlungen wären in böswilliger Absicht erfolgt“ und kommt so dann zu dem Schluss: „Im vorliegenden Fall ist es nicht vernunftwidrig, dass der Beschwerdeführer, der zudem in mehrerer Hinsicht Meinungsverschiedenheiten mit der Kommission hat, einen solchen Eindruck gewann.“

Neben dem Ombudsman waren und sind aber auch die EU-Gerichte mit meinem Fall beschäftigt. Im Jahre 2008 wurde drei meiner Klagen ganz bzw. weitgehend stattgegeben. In den Fällen T-84/04 und T-394/04 hat die Kommission trotz meiner entsprechenden Aufforderungen innerhalb von mehr als einem Jahr nichts zur Umsetzung der Urteile unternommen, so dass ich mich hier mittlerweile gezwungen sehe, demnächst neue Klagen zu erheben. Im Fall F-44/05 hat sich die Kommission entschlossen, das Verfahren durch Einlegung eines Rechtsmittels (T-526/08 P) weiter zu betreiben.

Da sich die Kommission auch in anderen Fällen weigerte, ihr, aus meiner Sicht vorliegendes, Fehlverhalten einzuräumen und zu korrigieren, sah ich mich außerdem während der letzten beiden Jahre gezwungen, insgesamt sieben weitere Klagen (F-118/07 - F-121/07, F-132/07, T-392/07, T-221/08) gegen die Kommission zu erheben, um meine Rechte zu wahren. Diese Verfahren sind sämtlich noch anhängig. Ein Versuch einer gütlichen Einigung vor dem Gericht für den öffentlichen Dienst ist gescheitert.

Aus meiner Sicht könnten einige dieser Konflikte, insbesondere jene hinsichtlich Beurteilungen und Nichtbeförderungen durch eine endgültige Invalidisierung zumindest entschärft und eventuell weitere Klageverfahren verhindert werden.

Sofern Sie oder der Invaliditätsausschuss dies wünschen, stelle ich Ihnen zu allen genannten Umständen und Aktenzeichen gerne weitere Informationen zur Verfügung, verweise aber schon jetzt darauf, dass viele Dokumente auch auf den Webseiten des Gerichtshofs und des Ombudsmanns eingesehen werden können.

Im Übrigen darf ich Sie bitten, zukünftig sämtlichen Schriftwechsel mit mir an meine obige neue Adresse zu richten und nur auf Deutsch oder Englisch zu führen.

Mit freundlichem Gruß

  
Guido Strack

Anlage:  
Nervenärztliches Attest von Dr. Pastors vom 16.4.2009



EUROPÄISCHE KOMMISSION  
GENERALDIREKTION  
PERSONAL UND VERWALTUNG  
Direktion B - Statut : Politik, Verwaltung und Beratung  
Rechtsbehelfe

Brüssel, den 9. Oktober 2009  
ADMIN.B.2/AW/db Recart90-464/09/1

Herrn Guido STRACK  
Allerseelenstr., 1n  
D-51105 KOLN  
e-mail : stracgu@googlemail.com

**Betr.: Beschwerde Nr. R/464/09**

Sehr geehrter Herr Strack,

Ihre Beschwerde nach Artikel 90 Absatz 2 des Statuts wurde in ADMIN.B.2 – Referat „Rechtsbehelfe“ am 06/10/2009 unter dem oben genannten Aktenzeichen registriert.

Ich möchte Sie darüber in Kenntnis setzen, dass ich mit der Prüfung Ihrer Beschwerde beauftragt wurde und Sie mir etwaige weitere Informationen schriftlich übermitteln können.<sup>1</sup>

Binnen vier Monaten ab dem Tag der Einreichung der Beschwerde sollte Ihnen eine begründete Entscheidung zugehen. Wird bis zum Ablauf dieser Frist keine Antwort auf die Beschwerde erteilt, so gilt dies als stillschweigende Ablehnung, gegen die Sie beim Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union gemäß Artikel 91 des Statuts Klage erheben können.

Für eingehendere Auskünfte zur Behandlung von Beschwerden und über Rechtsbehelfe darf ich Sie auf unsere Webseiten [https://intracomm.ec.europa.eu/pers\\_admin/appeals/index\\_de.html](https://intracomm.ec.europa.eu/pers_admin/appeals/index_de.html) verweisen.

Abschließend möchte ich Sie darauf aufmerksam machen, dass es Ihnen auch frei steht, sich an den Schlichtungsdienst der Kommission zu wenden, der aktiven und pensionierten Bediensteten zu Verfügung steht, um ihnen bei der Lösung von Konflikten behilflich zu sein ([https://intracomm.ec.europa.eu/mediation/i/index\\_fr.htm](https://intracomm.ec.europa.eu/mediation/i/index_fr.htm)).

Mit freundlichen Grüßen.

Angelika WIEDNER

<sup>1</sup> Personenbezogene Angaben werden in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 über den Schutz personenbezogener Daten behandelt. Für die Verarbeitung dieser Daten ist der Leiter des Referats „Rechtsbehelfe“ verantwortlich. Die eingegangenen Daten werden ausschließlich für die Bearbeitung Ihrer Beschwerde verwendet. Zur Vorbereitung der Entscheidung der zuständigen Behörde können die Daten folgenden Dienststellen übermittelt werden: der/den von den beanstandeten Entscheidung betroffenen Dienststelle(n), dem Juristischen Dienst und gegebenenfalls den Referaten B3, A4 und A6 der GD ADMIN und der Mediationsstelle der Kommission. Der Datenschutzbeauftragte der Kommission ist über diese Datenweitergabe in Kenntnis gesetzt worden. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 steht es Ihnen frei, die Sie betreffenden Daten einzusehen und gegebenenfalls berichtigen zu lassen; hierzu wenden Sie sich bitte an den Leiter des Referats „Rechtsbehelfe“.